

Wiener Stadt-Bibliothek.

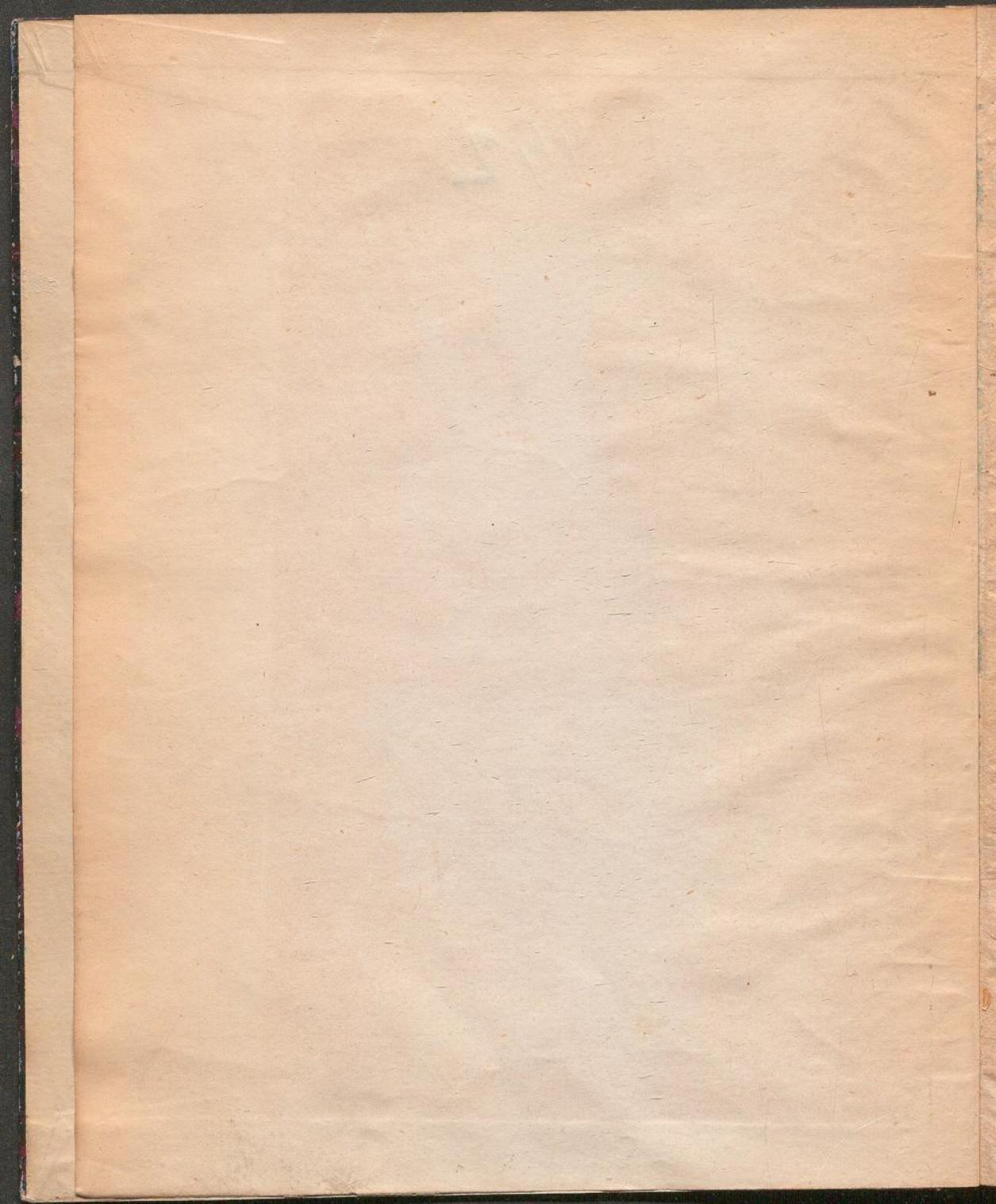
T  
3239

A

100.



492



1793  
Vorläufige  
Verabredungen  
über die  
von beyden  
protestantischen Gemeinden  
zu errichtende  
gemeinschaftliche  
Schul-Anstalt.



---

Wien 1793.

1717

1717

1717

1717

1717

Epheſer 3, 15. 16.

Laſſet uns rechtſchaffen ſeyn in der Liebe, und wachſen in allen Stücken, an dem, der das Haupt iſt, Chriſtus. Aus welchem der ganze Leib zuſammengesüget, und ein Glied am andern hanget durch alle Gelenke; dadurch eines dem andern Handreichung thut, nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in ſeiner Maäße; und machet, daß der Leib wächſet zu ſeiner Selbſteſſung, und das alles in der Liebe.



---

## Vorerinnerung.

---

Die in beyden protestantischen Gemeinden allhier zu Errichtung einer Schul-Anstalt bereits unterzeichneten Beyträge, und bey dieser rühmlichen Theilnehmung an einem so unentbehrlichen, als wohlthätigen Vorhaben, weiter zu hoffende Unterstützung dieser gemeinschaftlichen Anstalt, forderte die Superintendenten und Vorsteher beyder Gemeinden auf, am 12ten Novemb. in einer freundschaftlichen Zusammentretung über die in Vorschlag zu bringende Einrichtung vorläufige Verabredungen zu treffen, in deren Gemäßheit nachstehendes gegenseitig zu weiterer Verfügung ausgewechselt worden ist, und nunmehr sämtlichen Gemeindegliedern, welche Antheil hieran nehmen, zu dem Ende vorgelegt wird, daß Jedes der-

selben die gebührende Einsicht nehmen könne, und bey seiner Gemeinde entweder seine gänzliche Beystimmung zu erkennen geben, oder was zu mehrerer Beförderung des gemeinen Bestens etwa zu erinnern seyn mögte, schriftlich, mit Unterzeichnung seines Namens, einsenden wolle, damit die weiter erforderlichen Verfügungen mit dem Ablaufe dieses Jahres getroffen werden können, und der Anfang der Schule, so Gott will, nächste Ostern statt finden möge.

---

Vorläufige Verabredungen  
über die von beyden protestantischen Gemeinden  
zu errichtende Schul-Anstalt.

---

I. Ueber den Zweck und Umfang dieser Anstalt.

§. 1.

In beyden Gemeinden ist nach schriftlicher Umfrage eine gemeinschaftliche Schule einstimmig genehmiget worden.

§. 2.

Ferner ist durch überwiegende Mehrheit der Stimmen entschieden worden, daß diese Schule nicht zur wissenschaftlichen Bildung, sondern zur Bildung guter Christen und nützlicher Bürger für die übrigen verschiedenen Verhältnisse und Berufsarten des geschäftigen Lebens, in Gemäßheit der Umstände, zweckmäßig einzurichten sey.

§. 3.

Es soll dieselbe für Kinder beyderley Geschlechts bestimmt seyn — von den Jahren an, wo sie gut sprechen können, und Begriffe einzusammeln fähig sind, bis zu dem Alter, wo sie zur Confirmation geschickt gefunden werden — vom 6ten, bis zum 14ten Jahre.

§. 4.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind: 1. Die Religion: welche ihnen von den ersten Gründen der Sittlichkeit, nach einer zweckmäßigen Stufenfolge, auf eine solche Art vorgetragen wird, daß alles, was auf den kirchlichen Unterschied beider Confessions-Verwandten Bezug hat, gänzlich ausgeschlossen und dem Confirmations-Unterrichte des Predigers jeder Gemeinde, so weit es dahin gehöret, überlassen bleibt.

2. Dasjenige, was nach dem auf die Umstände passenden Normal-Schul-Plane, weiter hieher gehöret: Buchstaben kennen, Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und nöthige Kenntniß der Sprachlehre, nebst dem Gemeinnützigsten aus der Geographie, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte und Technologie.

Anmerkung. 1) Dem katechetischen Unterrichte sind täglich zwey Stunden, dem übrigen viere bestimmt.

2) Außerdem ist nach Erforderniß der Umstände und nach Thunlichkeit auf Veranstaltung einer Sonntagschule, für diejenigen, welche in Fabriken arbeiten, oder bey Professionisten und Künstlern in der Lehre sind — so wie auf Errichtung einer besondern Arbeitsschule für die Mädchen — und mit der Zeit auf Filialeschulen in den Vorstädten Bedacht zu nehmen.

## II. Ueber das Verhältniß beyder Gemeinden in Ansehung dieser gemeinschaftlichen Anstalt.

### §. I.

Beide Gemeinden nehmen gleichen Antheil an Allem, was die Errichtung, Erhaltung und Benutzung dieser Schule betrifft; mithin kommen beyden gleiche Rechte zu, und beyde haben gleichen Einfluß in die Verwaltung der dabey vorkommenden Geschäfte, so wie gleiche Vortheile dieser Anstalt zu genießen.

- Anmerkung. 1) Unter sämmtlichen die Schule besuchenden Kindern findet kein Unterschied statt, als derjenige, welcher sie, ihren Fähigkeiten nach, in die eine, oder andere Klasse sehet.
- 2) Beym Vorschlage der Normallehrer ist nach Thunlichkeit darauf zu sehen, daß nicht allein mehrere, sondern auch von beyden Confessionen in Vorschlag gebracht werden; auf die Wahl hingegen darf die Confession nicht den mindesten Einfluß haben, sondern nach unpartheyischer Prüfung muß lediglich das vorzüglichere Verdienst entscheiden und in Collisionsfällen das Loos.

§. 2.

Alles, was in Bezug auf diese Anstalt zu geschehen hat, wird gemeinschaftlich verabredet — nach dieser Berathschlagung durch Mehrheit der Stimmen, oder wo vota paria seyn sollten, durch das Loos entschieden und durch gemeinschaftliche Beyträge befördert.

- Anmerkung. 1) Nur die Wahl des Katecheten, da er zugleich Vitarius ist, bleibt jeder Gemeinde ausschließend überlassen; wie auch die Prüfung desselben dem betreffenden Superintendenten allein zukommt.
- 2) So lange nicht ein hinreichender Unterhaltungsfonds dieser Anstalt bestehet, sorgt jede Gemeinde ihrerseits, durch ihre Herren Vorsteher, für die erforderlichen Beyträge zur Erhaltung derselben.
- 3) Der gewohnten Einrichtung und dem weiteren Gutfinden jeder Gemeinde bleibt in Rücksicht auf diese Anstalt alles dasjenige überlassen, was in Bezug auf dieselbe zufällig und nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft ausdrücklich bestimmt ist. Z. B. ob diejenigen, welche von Seiten der Gemeinde die Geschäftsführung dieser Anstalt besorgen, solches auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit verrichten? — in nöthigen Fällen die Art und Weise der Rücksprache mit ihr, und dergl. mehr.

§. 3.

Ben erwünschtem Fortgange dieser Anstalt ist zu erwarten, daß diese Vereinigung beyder Gemeinden zur Beförderung ihres gemein-

gemeinschaftlichen Bestens dauernd seyn werde; jedoch sind gleich Anfangs, auf den Fall, daß unvorzusehende Umstände eine Aenderung nothwendig machen sollten, zum voraus solche Verabredungen hierüber zu treffen, welche die besondern Ansprüche und Rechte beyder Gemeinden gehörig sicherstellen.

Anmerkung. Alles, was auf die gemeinschaftliche Anstalt Bezug hat, dauert in so lange fort, als dieselbe bestehet.

### III. Nähere Einrichtung dieser gemeinschaftlichen Schul- Anstalt.

#### §. 1.

Das, in Gemäßheit der Umstände und des auf diese Anstalt passenden Schulplanes, zu derselben erforderliche Personale bestehet, auffer den beyden Katecheten, in zwey Normal Lehrern für die verschiedenen Klassen dieser Anstalt.

Anmerkung. 1) Der Lehrer der oberen Klasse müßte wohl vorzüglich ein Studierter seyn — der andere, zwar ein Unstudierter, doch wo es seyn kann ein solcher, der in einem Schulmeister Seminario gebildet worden ist — ohne jedoch letzterem den Weg zu verschließen, bey hinreichenden Fähigkeiten und erworbenen Verdiensten sich im Fall einer Erledigung um die obere Stelle bewerben zu können.

2) Die Anstellung besonderer Normal-Lehrer ist um deswillen erforderlich, damit die Katecheten lediglich den Religions-Unterricht zu besorgen haben, und in Ansehung des ihnen zugleich anvertrauten Vikariates alles nach Möglichkeit verhindert werde, wodurch in Collisionen Fällen entweder dieses Geschäfte, oder aber der weitere Unterricht leiden würde.

3) Die Normal-Lehrer können vor der Hand nur auf drey Jahre angenommen werden; in der Folge wird das Weitere den Umständen nach zu bestimmen seyn.

4) Die Anstellung eines Verheyratheten, dessen Frau Geschicklichkeit und Lust zum Unterricht in weiblichen Arbeiten hätte, würde die Ausführung der gewünschten Arbeitsschule sehr erleichtern.

§. 2.

Die Anordnung des Unterrichtes, in so ferne es die Religion betrifft, wird seiner Zeit von beyden Superintendenten gemeinschaftlich in einem besondern Plane vorgelegt werden. In Ansehung der übrigen Gegenstände ist für den Lehrer der untern Klasse das Buchstaben-kennen, Buchstabieren, Lesen, Schreiben und Rechnen bestimmt, für den der obern Klasse, das dictando Schreiben, die Rechtschreibung und Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen, verbunden mit der nöthigen Sprachlehre; das Gemeinnützigste der Erdbeschreibung, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte und Technologie.

Anmerkung. In jeder Klasse werden die Schüler, nach ihren Fähigkeiten, in zwey Unter-Abtheilungen abgesondert und besucht der eine Theil die Vormittagsstunden, von 8 bis 11 Uhr — der andere die des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

§. 3.

Die Aufsicht über diesen Anstalt, die Direktion derselben und die Verwaltung der hiermit verbundenen weiteren Geschäfte liegt theils den Gemeinden ob, theils ist es durch die allgemeine Schulordnung der Obforge der Normal-schuldirektion angewiesen.

1. Von Seiten der Gemeinden ist zu diesem Ende die Errichtung einer eigenen Schuldeputation erforderlich. Außer den Superintendenten, welche in Gemäßheit ihres Amtes Aufsicht über die Schule haben und zu einer der Direktion untergeordneten Leitung derselben angewiesen werden, würde dieselbe wenigstens noch aus vier Mitgliedern, zwey und zwey aus jeder Gemeinde, zu bestehen haben, und eins derselben aus dem Gremio der Herren Vorsteher, das andere aus der Mitte der übrigen Gemeindeglieder zu nehmen seyn. Bey der Wahl derselben wäre eines Theils auf die Führung der Kasse und Rechnungen, andern Theils auf ein besonderes Interesse an guter Erziehung zu sehen.

Anmerkung. 1) Diese Deputation sorgt für das gemeine Beste, aus Vollmacht beyder Gemeinden, nach einer, in Gemäßheit der Schulordnung und der Umstände, zu bestimmenden Instruktion.

- 2) Sie hat zu ihren Ausfertigungen ein besonderes Siegel.
  - 3) Sie versammelt sich, nach Erforderniß, zu bestimmten Zeiten und sonst auch außerordentlicher Weise.
  - 4) Beide Superintendenten übernehmen wechselsweise den Vortrag der abzuhandelnden Gegenstände, mit Ausnahme der Oekonomischen, welche von den übrigen Mitgliedern vorgetragen werden. Auch führen sie wechselsweise in den Versammlungen das Protokoll, so daß der eine den Vortrag, der andere das Protokoll übernimmt. Eben so wechseln die Geschäfte der Uebrigen ab.
  - 5) Ihre gewöhnlichen Geschäfte sind, für jetzt, die Besorgung der ganzen Einrichtung; die Ausfertigung der Anstellungen und Instruktionen, Einleitung zur Besetzung der Lehrerstellen, Aufsicht auf die Lehrer und Schüler, in so weit dieselbe den Gemeinden zukommt, Sorge für Unterhaltung der Schulzimmer, Vertheilung der nöthigen Bücher und Schreibmaterialien an arme Schüler und überhaupt die Verwaltung des Oekonomischen; sie empfängt von den Herrn Vorstehern jeder Gemeinde die Subscriptionsbeiträge derselben, gegen Bescheinigung, eben so vorkommende Legate und Donationen; besorgt die vorschriftmäßige Anlegung desjenigen Ueberschusses der Kasse, der nicht zur Bedeckung der nächsten Ausgaben erforderlich ist, und die Erhebung der Interessen; sie nimmt alle in Schulsachen vorkommenden Geschäfte auf und leitet den weiteren Gang derselben. Alles was von Seiten der Landesstelle, oder der Normalschuldirektion, oder auch von Seiten der Lehrer und wo es immer her ist, in Schulangelegenheiten an die Gemeinde gelangt, geht an sie zu weiterer Verfügung; sie führt ein Protokoll über ihre sämtlichen Geschäfte und besorgt das erforderliche Archiv.
  - 6) In bestimmten wichtigeren Fällen handelt diese Deputation mit Zuziehung der übrigen Herrn Vorsteher beider Gemeinden. Z. B. bey vorzunehmenden Hauptveränderungen, oder sonst erforderlichen Vorträgen an die Gemeinden, bey Besetzung der Lehrerstellen u. dergl.
- Im letzten Falle prüfen beide Superintendenten die Lehrer gemeinschaftlich; auf ihr Zeugniß präsentirt sie die Deputation, und die Wahl geschieht, in Vereinigung mit den Herren Vorstehern.
- Eben

Eben so vereinigen sich der Superintendent und die Herrn Deputirten jeder Gemeinde mit den übrigen Herrn Vorstehern derselben, bey der Wahl eines neuen Katecheten.

2.) Der Einfluß der Normalschuldirektion betrifft, in Gemäßheit der Schulordnung und der Toleranz-Generallien, die Anordnung und Leitung des Ganzen in Absicht auf die Methode und den Fleiß, sowohl der Lehrer, als der Schüler; und in Ansehung der wissenschaftlichen Gegenstände noch besonders die Einrichtung des Unterrichts nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern; sie prüft die Lehrer und ertheilt ihnen das Zeugniß, auf welches ihre Bestätigung bey der Landesstelle angefordert werden muß; sie visitirt die Schule von Zeit zu Zeit, und hält die halbjährigen Prüfungen derselben.

#### IV. Ueber das Dekonomische dieser gemeinschaftlichen Anstalt.

##### §. 1.

Die Unterhaltungsquelle dieser Anstalt ist ein gemeinschaftlicher Fonds, welcher für jetzt, außer dem Himlyischen Legate, aus den unterzeichneten Beiträgen beyder Gemeinden und deren Ueberschuß entspringt und, zuversichtlichen Erwartungen gemäß, durch weitere Legate und Donationen, so wie seiner Zeit durch die Interessen der angelegten Gelder sich vermehren wird.

Anmerkung 1.) Sämmtliche für die Schule bestimmten Legate und Geschenke fließen ohne Ausnahme in diese Kasse, sie mögen der gemeinschaftlichen Anstalt, oder einer Gemeinde insbesondere bestimmt seyn; nur muß hierüber das Erforderliche in dem Protokollo sowohl, als der Rechnung, angemerkt werden; wie solches auch in Ansehung der eingehenden Subscriptions-Beiträge zu beobachten ist.

2.) Auf die Benutzung dieses gemeinschaftlichen Fonds haben beyde Gemeinden gleiches Recht, in so ferne es dessen Bestimmung zur gemeinschaftlichen Schul-Anstalt betrifft.

§. 2.

Dieser Fonds hat, so lange die gemeinschaftliche Anstalt bestehet, keine weitere Gemeinschaft mit der besondern Kirchen - Kasse jeder Gemeinde, als daß die Einnahme, welche die Herrn Vorsteher für denselben beziehen, so wie die Abgabe derselben an die Schuldeputation, summarisch in ihre Rechnung eingebracht werden.

§. 3.

Dieser Fonds wird von den zur Schuldeputation ernannten Mitgliedern beyder Gemeinden gemeinschaftlich verwaltet, so daß aus jeder Gemeinde einer derselben einen besondern Schlüssel zur Kasse hat, die Rechnung, wie bereits bemerkt ist, abwechselnd von denselben geführt wird, und lediglich die festbestimmten Ausgaben, ohne weitere Zusammentretung und Berathschlagung, von ihnen gemacht werden können.

§. 4.

Die bestimmten Ausgaben bestehen

1.) in den Besoldungen des angestellten Personale, und werden jedem Katecheten 200 fl. dem Lehrer der untern Klasse 400 fl. und dem der obern 600 fl. für jetzt bestimmt.

Anmerkung. Zur Besoldung der Katecheten hat jede Gemeinde so lange, bis der Schulfonds diese Ausgabe ganz zu tragen im Stande ist, jährlich 100 fl. aus der Gemeinde - Kasse zuzuschießen.  
2.) dürfte jeder Gemeinde zur erforderlichen Reinigung und Beitzung des in ihrem Bethause befindlichen Schulzimmers etwas Gewisses ausgesetzt werden.

Anmerkung. Hierdurch würde allenfallsigen Schwierigkeiten ausgewichen, welche in Ansehung des Holzes entstehen könnten, da bey jeder

jeder Gemeinde ohnehin schon freyes Holz zu andern Bedürfnissen angeschafft wird.

§. 5.

Die unbestimmten Ausgaben betreffen die Einrichtung und Unterhaltung der Schulzimmer, die erforderlichen Schulbücher und Schreib-Materialien für arme Schüler, allenfallsige Vergütung der Reisefkosten eines von auswärts kommenden Lehrers, oder Beytrag zu denselben, und überhaupt alles, was zum Dienste und allgemeinen Besten dieser Anstalt erforderlich ist.

Anmerkung. Bey diesen Ausgaben muß beydes auf die Erforderniß und die Umstände Rücksicht genommen und nach Thunlichkeit zur Vermehrung des Fonds erspart werden.

V. Ueber die allenfallsige Auseinandersetzung dieser Anstalt, und besonders die Vertheilung des Fonds derselben.

§. 1.

Sollten unvorzusehende Umstände eine Veränderung dieser Anstalt und Aufhebung des gemeinschaftlichen Antheiles an derselben unausweichlich erforderlich machen, so ist im Ganzen genommen darauf zu sehen, daß keine Gemeinde in irgend etwas, worauf sie gegründeten Anspruch zu machen berechtigt ist, im mindesten benachtheiligt werde; und ihre gegenseitige Verbindlichkeiten über die bis dahin bestandene Vereinigung hören mit vollendeter Auseinandersetzung derselben auf.

§. 2.

Insbefondere ist auf eine den gerechten Ansprüchen jeder Gemeinde angemessene Vertheilung des gemeinschaftlichen  
Fonds

Fonds an Kapitalien und Barschaften Bedacht zu nehmen; worüber in Gemäßheit der Umstände folgendes zum voraus festgesetzt ist:

1.) Das Himlysche Legat fällt, in Folge des Testaments (Articulo 6to), der Gemeinde Helvetischer Confession zu anderweitiger Bestimmung zurück.

2.) Auf gleiche Weise fielen jedes Legat, oder Privatgeschenk aus der einen oder andern Gemeinde, worüber nicht ausdrücklich anders verfügt ist, derjenigen Gemeinde anheim, aus der es zu dieser gemeinschaftlichen Anstalt gekommen ist.

3.) Alles weitere Kapital, was nicht aus solchen Legaten und Donationen entsprungen ist, es mag nun aus dem Ueberschuß der Subscriptions-Beiträge, oder von solchen Geschenken, die von Fremden zu dieser gemeinschaftlichen Anstalt bestimmt wurden, oder auch aus den Interessen sämmtlicher Kapitalien und wo sonst immer herrühren, so wie der bare Kassa-Betrag, wird sodann verhältnißmäßig getheilet, und zum Maßstabe dieser Theilung das Verhältniß der Summen bestimmt, welche sich von Seiten jeder Gemeinde aus ihren von Anfang an bis dahin geleisteten Beiträgen ergeben.

§. 3.

Da die Beybehaltung der vorfindlichen Protokolle, Rechnungsbücher und Akten jeder Gemeinde gleich wichtig ist, so würden im Falle der Trennung Abschriften derselben zu veranstalten und diese, nach gehöriger Collation, durch Unterfertigung der Schuldeputation zu vidi- miren seyn; sodann würde durch das Loos entschieden, welcher Gemeinde die Originalien, und welcher diese Abschriften zufielen.

§. 4.

In jedem Schulzimmer verbleibe dasjenige, was zur Einrichtung desselben gehörte.

§. 5.

S. 5.

Da nach Verlauf von 3 Jahren über die weitere Anstellung der Lehrer zu verhandlen ist, so wird in Bezug auf sie für diesen Fall alsdann Bedacht zu nehmen seyn.

Wien den 22ten November 1793.

Johann Georg Fock, Superintendent und erster Prediger der evangelischen Kirchengemeinde Augspurgischer Confession.

Johann Michael Thomann, als Vorsteher.

Daniel Coith, als Vorsteher.

Christian Wilhelm Feuerlein, als Vorsteher.

Johann Christian Heinrich Schmallwasser, als Vorsteher.

( L. S. )

Karl Wilhelm Hilsenbach, Superintendent und Prediger der evangelischen Kirchengemeinde Helvetischer Confession.

Johann Jakob Frenherr, von Gontard, als Vorsteher.

Johann Heinrich Seymüller, als Vorsteher.

Fridolin Jenny, als Vorsteher.

Jakob Forrer, als Vorsteher.

( L. S. )

